



Richtlinie über die die Durchführung von Seminaren des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.

Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Seminaren der einzelnen Fachbereiche und Arbeitskreise des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. (nachfolgend abgekürzt als KfV). Sie gilt nicht für Kreislehrgänge oder entsprechende Seminare der Brandschutzaufsicht.

1 Planung von Seminaren

Die Fachbereiche melden im Vorjahr jeweils bis Ende August an den Verbandsausschuss bzw. den Vorstand einen Vorschlag für Seminare. Zusammen mit der Bedarfsanfrage für die Kreislehrgänge werden diese durch den zuständigen Kreisbrandmeister bei den Feuerwehren abgefragt. Anhand dieser Ergebnisse planen die Fachbereiche das Seminarangebot zum jeweiligen Jahresbeginn rechtzeitig vor der Durchführung des ersten Seminars.

Bei der Terminierung sind die ansonsten anstehenden Termine des Kreisfeuerwehrverbandes, der Brandschutzaufsicht (z.B. Lehrgangstermine) sowie weitere wichtige Feuerwehrtermine weitestgehend zu berücksichtigen, damit es zu möglichst wenigen Kollisionen kommt.

Die Seminarliste mit den Terminen ist dem Verbandsausschuss bzw. dem Vorstand rechtzeitig, möglichst bis Ende Januar, zu übermitteln, damit eine Jahres-Seminarliste erstellt werden kann.

2 Durchführung von Seminaren

Die erforderlichen Vorbereitungen und die Durchführung der Seminare obliegen dem jeweiligen Fachbereich.

Eine Unterstützung durch die Feuerwehren, z.B. in Form der Seminarraumgestaltung und/oder Übernahme der Verpflegung, ist möglich. Die entsprechenden Absprachen sind durch den Fachbereich ggf. in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss oder Vorstand zu tätigen.

3 Seminarkosten

Die entstehenden Kosten, wie für Fremdreferenten, benötigte Arbeitsmaterialien etc., sind auf die Teilnehmer umzulegen.



Für die Verpflegung sollen grundsätzlich folgend Pauschalsätze berechnet werden:

- ½ Tagesseminar 3,00 € (z.B. Frühstück)
- 1 Tagesseminar 6,00 € (z.B. Frühstück, Mittagessen)
- 1 ½ Tagesseminar 9,00 € (z.B. 2 x Frühstück, Mittagessen)

Längere Seminare sind analog zu berechnen. Bei Seminaren, zu denen Zuschüsse von Dritten gewährt werden, ist eine gesonderte Finanzplanung erforderlich, die vom Verbandsausschuss bzw. Vorstand vor der Durchführung genehmigt werden muss.

Die Seminarkosten sind den Seminarteilnehmern schon bei der Einladung zu benennen. Die Begleichung der Kosten erfolgt vor oder zu Beginn des Seminars durch die Lehrgangsteilnehmer bzw. durch die entsendende Feuerwehr, je nach dem, wie die entsendende Feuerwehr dies geregelt hat.

Der jeweilige Seminarleiter ist für das Einsammeln der Gelder verantwortlich. Er hat den Teilnehmern hierüber eine Quittung auszustellen, die ggf. für eine Erstattung der Kosten bei der Kommune oder dem Verein vorgelegt werden kann.

Bei Abrechnung der Verpflegung gemäß den vorstehend aufgeführten Pauschalen kann der entsprechende Teilbetrag nach dem Einsammeln der Seminarbeträge am Seminarende direkt an denjenigen ausgezahlt werden, der für die Verpflegung verantwortlich war. Die restlichen Gelder sowie eine Zusammenstellung (Abrechnung) mit Belegen (außer den Belegen bei pauschalierter Verpflegung) sind dem Kassengeschäftsführer des KfV zu übermitteln.

Die Kosten für die Verpflegung der Seminarleitung und der Referenten übernimmt der KfV.

4 Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmern ist eine Bescheinigung über die Teilnahme nach dem vom Verbandsausschuss bzw. Vorstand vorgegebenen Muster zu übergeben. Diese wird vom Seminarleiter und vom Vorsitzenden des KfV unterzeichnet. Die Erstellung kann nachdem der Seminarleiter die erforderlichen Daten übermittelt hat auch durch das entsprechende Vorstandsmitglied des KfV erfolgen.



5 Sonstiges

Bei Problemen, Terminumlegungen etc. ist der Verbandsausschuss bzw. der Vorstand umgehend zu unterrichten.

In den Jahresberichten ist bezüglich der durchgeführten Seminare zu berichten.

A-Lehrgänge, Florix-Seminare sowie Seminare der Brandschutzerziehung/-aufklärung werden in Abstimmung mit der Brandschutzaufsicht durchgeführt. Anmeldungen und Einberufungen erfolgen in Abstimmung mit und im Namen des KfV über/durch den zuständigen Kreisbrandmeister. Die entstehenden Verpflegungskosten, werden über den Verband (Budget des jeweiligen Fachbereiches) abgerechnet.

6 Inkrafttreten

Diese Seminarrichtlinie tritt nach Beschluss durch den Verbandsausschuss vom 20.08.2008 ab sofort in Kraft.